



Deutscher Verband des
Großhandels mit Ölen,
Fetten und Ölrrohstoffen e.V.

Grofor e.V. · Adolphsplatz 1 (Börse) · Kontor 24 · D-20457 Hamburg

Adolphsplatz 1 (Börse)
Kontor 24
D-20457 Hamburg
Postfach 11 33 15
D-20433 Hamburg

Tel.: 0 40.36 98 79-0
Fax: 0 40.36 98 79-20

info@grofor.de
www.grofor.de

S A T Z U N G

**Deutscher Verband des Großhandels
mit Ölen, Fetten und Ölrrohstoffen e.V.**

– G R O F O R –

Bayerische Hypo-
und Vereinsbank AG
BLZ 200 300 00
Konto-Nr. 137 190

IBAN:
DE05 2003 0000 0000 1371 90

BIC:
HYVEDEMM300

UST-IdNr. DE 118 721 318

Fassung vom 11.06.2007 unter Berücksichtigung aller
zwischenzeitlich beschlossenen Satzungsänderungen

Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

**Deutscher Verband des Großhandels
mit Ölen, Fetten und Ölhstoffen e.V.**

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

2. Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck und Aufgabenbereich

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Händlern, Vermittlern, Produzenten und Konsumenten von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, Ölhstoffen, Fettsäuren und anderen verwandten Waren sowie von in diesem Rahmen tätigen Dienstleistungsfirmen. Er hat die Aufgabe, die ideellen, allgemeinen wirtschaftlichen und fachlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern.
Darüber hinaus ist der Verband Träger für die Ausübung des Schiedsgerichts aufgrund der vom Verband festgelegten Schiedsgerichts-Bestimmungen.
2. Der Verband hat vor allem
 - a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen Verwaltungsbehörden zu vertreten,
 - b) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliedskreises zu fördern und seinen Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren,
 - c) die Verwaltungsbehörden zu beraten und ihnen Vorschläge und Anträge im Rahmen seines Betreuungsbereiches zu unterbreiten.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Verband darf sich weder politisch noch religiös betätigen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied kann jede handelsgerichtlich eingetragene Firma werden, die auf dem Gebiet pflanzliche und tierische Öle und Fette, Örohstoffe, Fettsäuren und andere verwandte Waren oder in den damit zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen nicht nur gelegentlich tätig ist. Auf die Erfüllung der Voraussetzung der handelsgerichtlichen Eintragung kann verzichtet werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Zu außerordentlichen Mitgliedern können auch Verbände werden, die dem GROFOR aufgrund ihrer Tätigkeit verbunden sind.
5. Über die Aufnahme und Bedingungen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen unter Angabe, in welche Beitragsgruppe der Antragsteller eingeordnet zu werden gedenkt.
2. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind. Der Vorstand ist berechtigt, vom Antragsteller die Beibringung von Referenzen von zwei GROFOR-Mitgliedern zu erbitten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zu, bei der Geschäftsstelle Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Artikel 5: Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben in angemessenem Rahmen Anspruch auf Auskunft, Rat und Hilfe in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallenden Angelegenheiten.
3. Jedes ordentliche Mitglied (gesetzlicher Vertreter der Mitgliedsfirma) kann zum Vorsitzenden oder zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren und Handlungen zu unterlassen, die gegen die allgemeinen Verbandsinteressen verstoßen.

Sie sind weiter verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen.

Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1. durch schriftliche Kündigung, die unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist, und
 - 1.2. wenn
 - a) nach Entscheidung des Vorstandes die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
 - b) das Insolvenzverfahren über eine Mitgliedsfirma eröffnet wird oder die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse erfolgt.
 - 1.3. durch Beschluss des Vorstandes:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Verbandsinteressen;
 - b) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung (Artikel 12, Ziffer 2);
 - c) bei versuchtem Missbrauch des Verbandes durch einen Verstoß gegen Artikel 2, Ziffer 4.

2. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
3. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 8: Organisation

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung/Versammlung zu unterschreiben ist.
3. Die Tätigkeit im Vorstand und in Ausschüssen ist ehrenamtlich. Kosten, die den Mitgliedern in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, sind vom Verband auf Antrag zu erstatten. Über die Kostenerstattung entscheidet der Vorstand.

Artikel 9: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder wenigstens 20 % aller Mitglieder dies verlangen. In einem solchen Fall hat die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.

5. Die Mitgliederversammlung regelt nach dem in dieser Satzung niedergelegten Verfahren die Verbandsangelegenheiten. Alle grundsätzlichen Maßnahmen, die vom Vorstand gemäß Artikel 10, Ziffer 11, getroffen werden, müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Niemand darf mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden. Vom Registergericht verlangte Änderungen der Satzung kann der Vorsitzende selbstständig mit verbindlicher Wirkung für die Mitglieder vornehmen.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen:
 - a) Wahl des Vorsitzenden,
 - b) Wahl von mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Artikel 10,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese sollen Verbandsmitglieder sein, dürfen aber kein Amt im Verband bekleiden.
 - d) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beiträge zur Deckung der Kosten für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge gemäß Ziffer 3 und 4 dieses Artikels.

11. Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. In anderen Angelegenheiten regelt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten ein anderes Verfahren beschließt.
12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern auf Antrag zuzusenden.

Artikel 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die sämtlich für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand ist allein berechtigt, den Verband nach außen hin zu vertreten. Er kann in Sonderfällen auch ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied mit der Führung von Verhandlungen beauftragen.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsübernahme durch den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein vorläufiges Vorstandsmitglied.
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann jedes Vorstandsmitglied durch einen Abwahlbeschluss der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst sein muss, abberufen werden.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder von ihnen allein für sich vertretungsberechtigt sein soll.
5. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung sowie die Mitgliederversammlung ein und leiten sie.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und alle sonst dem Verband obliegenden Aufgaben zu erledigen, soweit sei nicht durch die Satzung anderer Organe des Verbandes zugewiesen sind.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Der Vorstand kann über einen Antrag schriftlich abstimmen, es sei denn, dass eines der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Abstimmung beantragt.
8. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
9. Erklärungen, welche den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung verpflichten sollen, müssen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter abgegeben werden.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
11. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand berechtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes haben die im Rahmen ihrer Amtsführung zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt.

Artikel 11: Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er und im Bedarfsfalle sein Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen und Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Angestellte nach Maßgabe des Haushaltsplanes einstellen.

Artikel 12: Beiträge

1. Der Jahresbeitrag zur Deckung der Kosten für das laufende Geschäftsjahr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn sie auf eine zweite schriftliche Mahnung mit Fristsetzung nicht zahlen.
3. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

Artikel 13: Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Der Vorstand hat die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die vorgelegte Abrechnung muss mindestens aus der Bilanz und einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen.
4. Die Abrechnung nebst Richtigkeitsbefund der Rechnungsprüfer ist den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Artikel 14: Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Diese Versammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.
4. Sie bestellt zwei Liquidatoren, von denen mindestens einer Verbandsmitglied sein muss.

Artikel 15:

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Verbandes.

Hamburg, 11. Juni 2007